

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Mch. Hein, Bad Ems.

Nr. 191

Diez, Freitag den 17. August 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

A. II. 7782.

Berlin W. 8, den 13. Juli 1917.
Mohrenstraße 11/12.

An sämtliche Bundesregierungen (in Preußen:
an den Herrn Staatskommissar für Volkser-
nährung) und an den Herrn Statthalter in
Elsaß-Lothringen.

Die Durchführung meiner Anordnungen über die Ein-
führung eines Reiseabmelde Scheins — Rundschreiben vom 4.
Mai 1917 (A. II. 3928) und vom 19. Juni 1917 (A. II. 7093)
— begegnet noch immer vielfachen örtlichen Schwierigkeiten.
Zu deren Behebung bitte ich ergebenst, die Kommunalver-
bände nachdrücklich auf das Folgende hinzuweisen:

1. Es ist notwendig, daß überall Verreisenden, die länger
als 14 Tage sich von ihrem bisherigen Verpflegungsorte ent-
fernen wollen, der Abmelde Schein erteilt wird. Es ist nicht
zulässig, hierfür abweichende Vordrucke zu verwenden oder die
Erteilung abzulehnen.

Bei der Erteilung ist genau im Schein zu vermerken,
bis wann der Reisende noch Karten oder Vorräte besitzt.

Die zahlreichen Klagen, daß der Abmelde Schein Ver-
reisenden verweigert wird, deuten darauf hin, daß die von
mir erlassenen Vorschriften noch nicht mit genügender Sicher-
heit allenthalben gehandhabt werden.

2. Bei der Erteilung des Scheines ist zu beachten, was in
meinem Rundschreiben vom 4. Mai 1917 — A. II. 3928 —
unter I a—c anggeführt ist. Hierbei ist folgendes wichtig:

a) Nach Punkt 2 jenes Schreibens vom 4. Mai 1917
bleiben die erlassenen Vorschriften über Reisebrotmarken un-
verändert. Die Reichsgetreidestelle hat hierzu bestimmt, daß
der Brotkartenabmelde Schein wegfällt, weil er durch den Ab-
melde Schein nach meinem Rundschreiben vom 4. Mai 1917
ersetzt wird. Bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel schreibt
sie indessen nach wie vor den Kommunalverbänden vor, daß
die in Reisebrothefte umzuwechselnden Brotkarten vom Hei-
matsorte mitzugeben sind, solange nicht der Aufenthaltswechsel
die Zeit von drei Monaten überschreitet.

Verreisenden sind also stets neben dem Abmelde Schein Reise-
brothefte mitzugeben und innerhalb jener Frist nötigenfalls
nochzuenden. Im Abmelde Schein muß bei der Erteilung
vermerkt werden, bis zu welcher Zeit der Inhaber Brotmar-
ken miterkalten hat.

Diese Regelung der Reichsgetreidestelle bleibt wegen
des Abrechnungsverfahrens hinsichtlich der belieferten Reise-
brotmarken notwendig.

b) Wie schon im Rundschreiben vom 4. Mai 1917 er-
wähnt, können die Reichsreisekarten den Verreisenden belas-
sen werden, was im Abmelde Schein ebenfalls durch Eintra-
gung des Datums, bis zu dem die Mitgabe erfolgt ist, zu
vermerken ist. Hat der Reisende keine Reisekarte mitge-
bracht, oder ist sie verbraucht, so hat er am Reiseorte An-
spruch auf Aushändigung einer Reichsreisekarte.

Die Frage, wieviel Fleisch dem Reisenden auf die Reichs-
reisekarte am Reiseorte geliefert wird, richtet sich in jedem
Falle nach den Vorschriften dieses Ortes, also nicht des Hei-
matsortes. Dieser darf insbesondere nicht, wie es geschehen
sein soll, weil er z. B. auf zehn Zehntel Anteile nur 125
Gramm liefert, dem Abreisenden 2 Reichsreisekarten mit-
geben. Ebensovienig darf der Reisende, weil der Gastwirt etwa
nur 125 Gramm liefert, von der Heimatsbehörde 2 Reichs-
reisekarten fordern.

c) Die Zusatzreisekarte ist dem Verreisenden nicht mit-
zugeben. Er hat vielmehr gegen Vorlage des Abmelde Scheines
Anspruch auf die Aushändigung der Zusatzreisekarte des
Reiseortes. Ob der Reisende auf diese Karte verbilligtes
Fleisch erhält, hängt von den Vorschriften des Reiseortes ab,
der nach Befinden Wohlhabende von der Teilnahme an der
Verbilligung ausschließen kann.

Bei dieser Regelung bitte ich, nicht mehr zuzulassen, daß
Verreisenden neben dem Abmelde Schein die Zusatzreisekarte
des Heimatsortes in Reichsreisekarten umgetauscht und mit-
gegeben wird. Die Möglichkeit war schon bisher von mir
lediglich zur Erleichterung für Personen gedacht, die kurze
oder häufige Reisen vom Heimatsorte unternehmen müssen,
ohne einen Abmelde Schein zu erhalten.

Jener Umtausch führt bei längeren Reisen dazu, im
Gastorte die örtliche Regelung der Belieferung der Reichs-
reisekarten zu verwirren.

3. Bei der Erteilung der Abmeldebescheinigung sind die
einzelnen Personen der Haushaltungen oder Familien ein-
zeln und namentlich aufzuführen. Bei Kindern ist Angabe
des Alters zweckmäßig.

4. Der Reiseort hat auf Vorlage des Abmelde Scheines den
Inhaber in seine Versorgung aufzunehmen, soweit nicht im
Schein die Erteilung von Karten oder der Besitz von Vor-
räten durch den Heimatsort bescheinigt ist. Lediglich Brot-
karten hat er nach den oben unter 2a bezeichneten Bestim-
mungen den bis zu drei Monaten vorübergehend Aufhält-
lichen nicht zu erteilen, sondern insofern den Reisenden an
den Heimatsort zu verweisen.

Die Verpflegung der Gefangenen ist Sache der Gefängnisverwaltung. Nur für Jünger muß die „Büder-untersuchung“ vorliegen. Dagegen hat insbesondere für But-ter und Fett, Nahrungsmittel, Eier, Kartoffeln, wie auch für Fleisch, soweit die Reichsfleischkarte nicht mitgebracht wird, die Versorgung einzusehen.

5. Zum Zwecke der Erstattung der an Fremde verausgab-ten Nahrungsmittel ist die Sammlung der Abmeldebescheinigun-gen am Reiseort und ihre Ablieferung an die übergeordnete Landesbehörde in meinem Rundschreiben vom 4. Mai 1917 eingeführt.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die Erstattung nur für vorübergehend Aufhältige erfolgt, sodaß nur solche Abmelde-scheine zu sammeln und einzureichen sind, auf denen der Reise-ort zugleich die Abreise des im Scheine Bezeichneten be-zeichnet hat.

Für Personen, die dauernd zuziehen, entfällt die Möglich-keit der Erstattung und damit die Notwendigkeit der Samm-lung der Scheine.

In jedem Falle hat der Reiseort dem abreisenden Frem-den seinerseits einen Abmeldebeschein nach meinem Rundschrei-ben vom 19. Juni 1917 — A. II. 7093 — auszustellen.

gez. v. Batocki.

J.-Nr. II. 8760.

Diez, den 10. August 1917.

Zu dem vorstehenden Erlaß hat der Preussische Staats-kommissar für Volksernährung unterm 28. Juli 1917 folgen-des verfügt:

Um Fälle von Doppelverpflegung auszuschließen, ordne ich hiermit an, daß in der Ueberschrift der Abmeldebescheinigung „Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung“ mittels Stempel-aufdrucks, handschriftlich oder sonstwie das Wort „dauernde“ oder „vorübergehende“ hinzuzusetzen ist.

In Fällen, in denen diese Kennzeichnung der Abmeldung als „dauernde“ oder „vorübergehende“ fehlt und der Nach-weis des „dauernden“ Zuzugs nicht anderweit erbracht wer-den kann, haben die Behörden anzunehmen, daß nur eine vorübergehende Abmeldung vorliegt, so daß zur Vermeidung doppelter Brotversorgung der Nachweis der dauernden Ab-meldung noch nachträglich erbracht werden muß.

Die Gemeinden haben für diejenigen Personen, die vor-übergehend auf Reise abgemeldet sind, namentliche Verzeich-nisse zu führen oder, soweit allgemeine Namensverzeichnisse bestehen, in diesen Aufzeichnungen zu machen, die sicherstellen, daß die Versorgung mit Reisebrotmarken ordnungsmäßig er-folgt.

Die Herren Bürgermeister werden unter Hinweis auf die diesseitige Durchverfügung vom 28. Juni 1917, Nr. 6946 II, ersucht, genau nach den gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 9100.

Diez, den 14. August 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Nachweisung für die Erntekontrolle im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Die mit Verfügung vom 19. Juli d. Js. geforderte Nach-weisung für die Erntekontrolle im Wirtschaftsjahre 1917-18 ist mir nunmehr umgehend, längstens binnen 3 Tagen, ordnungsmäßig ausgefüllt, einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 9053.

Diez, den 14. August 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 19. Juli d. Js., J.-Nr. II. 8075, Kreisblatt Nr. 169, ersuche ich wieder-holt um baldige Einsendung der in den Gemeinden lagern-den alten Brotbuch- und -Kartenformulare einschl. der Um-schläge an das Landratsamt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Bekanntmachung. betreffend Einkauf von Flachs aller Arten.

Auf Vorschlag der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 56, Markgrafenstraße 33, sind vom Königlich Preussischen Kriegsministerium Berlin die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbestände er-nannt. Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmt und darf nur an die nachgenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Herren Magistrate der Städte und die Gemeindevor-steher werden ersucht, die Namen der Flachsaufkäufer orts-üblich, am zweckmäßigsten durch Aushang im Gemeindefeuer-herde, am schnellstmöglichst bekannt zu machen und für weitere Bekanntgabe zu sorgen.

Für den eigenen Bedarf der Landwirte dürfen die selbst ausgearbeiteten Flächse nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff-Verteilung, Sekt. W. 3 Berlin, Berl. Hedemannstr. 8/10 zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Für die Abnahme von ungeröstetem Strohflachs ist die Firma: Hessische Flachsberettung, Gej. m. b. H. zu Hünfeld in Fulda, Marktstr. 16, zuständig. Für die Abnahme von Röst- und ausgearbeitetem Flachs die Firma: Joh. Döring in Fulda. Für beide Firmen sind die nachgenannten Firmen tätig: Auf Anfrage bei einer der genannten Firmen wird den Interessenten jede gewünschte Auskunft bereitwilligst er-teilt.

Diez, den 11. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Aufkäufer:

Karl Döring, Fulda, Frankfurterstraße 2a, für: Kreis Wie-sen, Limburg, Weilburg, Dillenburg, Montabaur, Wester-burg, Diez, Obertwesterwald, St. Goarshausen, Schotten, Alsfeld.

Albert Merkel, Hünfeld; Amand Schäfer, Hauswurz, David Pfifferling, Rhina; Albert Meyerhoff, Volkmar (Hes-sen-Nassau); Leopold Rothschild, Alsfeld; Josef Strauß, Alsfeld, Heinrich Kimpel, Fa. J. Rothschild, Alsfeld; Philipp Hofmann, Großlöhder (Kreis Fulda); Simon Goldschmidt, Hersfeld; für: Großherzogtum Hessen, Provinz Hessen-Nassau, egl. Kreis Grafschaft Schaumburg und Fürstentum Waldeck.

Georg Baumgärtner, Schlitz; Heinrich Gütler II., Lauter-bach; Moritz Blumenfeld, Kirchhain; Gustav Blumenfeld, Kirchhain; Sally Böhl, in Fa. Kaufmann Söhne, Schotten; für: Großherzogtum Hessen, Prov. Hessen-Nassau, egl. Kreis Grafschaft Schaumburg, Fürstentum Waldeck und Kreis Weh-lar/Rheinl.

J.-Nr. II. 9403.

Diez, den 15. August 1917.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Wei-senheim wird am

Samstag, den 18. August d. Js., abends 9 Uhr in Lohrheim in der Wirtschaft Markloff

Sonntag, den 19. August d. Js., nachmittags 3 1/2 Uhr in Niederneisen in der Wirtschaft Euler je einen Vortrag über

Obst- und Gemüseverwertung

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages ge-rade in der jetzigen Zeit, lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- und Nachbar-gemeinden ersuche ich, dies sogleich in Ihren Gemeinden be-kannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken. Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Beitr. Saatgutverkehr.

Nach der Verordnung über den Verkehr mit Getreide usw. aus der Ernte 1917 zu Saat zwecken, vom 12. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 177) und den hierzu erlassenen Bestimmungen des Preussischen Landesgetreideamts darf Saatgut nur gegen Saatkarten, auch innerhalb des Kreises, abgegeben werden. Die Saatkarten sind durch die Hand des Bürgermeisters bei dem Kreisamtschuss zu beantragen. Für jeden Landwirt und für jede Fruchtart muß eine besondere Karte ausgestellt werden, da die Zu- und Abgänge der einzelnen Fruchtarten in die zu führenden Wirtschaftskarten eingetragen werden müssen. Die Saatkarte kann nur auf Grund einer Bescheinigung ausgestellt werden, aus der hervorgeht:

1. Name des Landwirts.
2. Lieferungsort.
3. Ungefähre Anbaufläche.
4. Fruchtart.
5. Erforderliche Saatgutmenge.

Welche Mengen Saatgut auf das Hektar Anbaufläche verwendet werden dürfen, ist in der Verordnung über die den Untertanern landwirtschaftlicher Betriebe für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 185) zu ersehen. Die Saatgut veräußernden Landwirte haben die Bestimmungen, wonach die Abschnitte B und C der Saatkarte sofort mit den auf der Rückseite erteilten Bescheinigungen an den Kreisamtschuss einzusenden sind, genau zu beachten, da nach § 15 der Verordnung vom 12. Juli jede Nichtbefolgung strafbar ist. Ein Austausch von Saatgut innerhalb des Kreises, ist mit Zustimmung der Herren Bürgermeister zulässig und zu empfehlen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Wirkung des U-Bootkrieges in den französischen Westhäfen.

WVB. Berlin, 15. Aug. Der U-Bootkrieg zeigt in den Häfen der französischen Westküste deutlich seine Spuren. In Rochefort läuft nur noch alle zehn Tage ein Dampfer ein, gegen täglich ein bis zwei Dampfer im vergangenen Jahre. Das bisherige ständige Kohlenlager von 500 000 Tonnen ist seit Mai aufgebraucht. Auch die Gironde bis Bordeaux hat äußerst geringen Verkehr.

Unsere Erfolge im Luftkampf im Monat Juli.

WVB. Berlin, 15. Aug. Im Monat Juli haben unsere Gegner auf allen Fronten im ganzen 236 Flugzeuge und 34 Ballons verloren. Wir haben demgegenüber 60 Flugzeuge und keinen Ballon eingebüßt. Auf die Westfront allein entfallen von den 236 außer Gefecht gesetzten feindlichen Flugzeugen 220, von den 60 deutschen 52. Im einzelnen sieht sich die Gesamtsumme folgendermaßen zusammen: 218 Flugzeuge wurden im Luftkampf, 29 durch Fliegerabwehrkanonen abgeschossen, 5 landeten unfreiwillig hinter unseren Linien. Von diesen Flugzeugen sind 98 in unserem Besitz, 115 sind jenseits unseren Linien erkennbar abgestürzt, 23 jenseits zur Landung gezwungen.

WVB. Berlin, 15. Aug. Aus dem amtlichen deutschen Bericht über die Ergebnisse der Luftkämpfe im Juli geht hervor, daß unsere Gegner im letzten Monat rund viermal so viel Flugzeuge verloren haben als wir. Das ist ein Abschluß, der für die Tapferkeit unserer Flieger und für die Tüchtigkeit unserer Rüstungsindustrie ein beredtes Zeugnis ablegt.

Der französische Junkspruch und die Times haben auf Grund amtlichen Materials gleichfalls eine Gegenüberstellung der beiderseitigen Luftsiegere veröffentlicht. Wenn die französische und die englische Aufstellung schon unter sich nicht übereinstimmt, so brauchen wir uns nicht zu wundern, daß sie mit der unseren vollends unvereinbar ist.

Staggen abgetrieben. Als die ersten Verluste an unsere Gegner nur 120 Flugzeuge an. Die Briten, durch die die Engländer und Franzosen die für sie höchst ungünstige Rechnung in eine günstige verwandeln, sind aus früheren Berichten bekannt. Während die Engländer — nur um diese zu nennen — bei sich nur Flugzeuge als verloren zählen, die nicht zurückkehren, rechnen sie bei uns als Verluste nicht nur Flugzeuge, die nicht zurückkehren, sondern auch solche, die „zerstört“, „steuerlos heruntergetrieben“ und „beschädigt zur Landung gezwungen“ werden. Daß der Führer sein nur scheinbar steuerlos heruntergetriebenes Flugzeug wenige hundert Meter tiefer wieder „fangen“ und nach seinem Belieben steuern kann, daß ein anscheinend beschädigt zur Landung gezwungenes Flugzeug in den meisten Fällen sofort wieder aufzusteigen vermag, das wissen die englischen Flieger selbst natürlich ganz genau. Gefangene haben auf Befragen auch offen zugegeben: Der britischen Heeresleitung genügt es, daß das Flugzeug überhaupt heruntergegangen ist, um es als englischen Sieg zu buchen. Aber auch in England mehren sich neuerdings die Leute, die diese allzu plumpe Bilanzverschleierung durchschauen. So schreibt Sardonby am 28. Juli in New Statesman: „Offensichtlich bewahrt unser Bericht Schweigen über unsere eigenen Flugzeuge, die „steuerlos geworden sind“. Solange unsere Flugzeuge nicht „vermisst“ werden, das heißt, solange sie nicht in den feindlichen Linien abgestürzt sind, verlaute nichts über den Schaden, den sie erlitten haben. Die zu simplen Zeitungsmänner und das englische Publikum werden dadurch in die Irre geführt. Diese Art Schleichheit, die bei den Berichten über Luftkämpfe angewandt wird, erinnert zu sehr an die Arglistigkeit der wöchentlichen Berichte über die Schiffsverluste.“ Eine bessere Rechtfertigung unserer Berichte können wir uns nicht wünschen.

Rußland.

WVB. Petersburg, 14. Aug. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Die polnische Demokratie und das polnische Nationalkomitee veranstalteten in Moskau einen politischen Kongress, an dem Vertreter der intellektuellen Kreise, die keiner politischen Partei angehören, Vertreter sozial-politischer Kreise, sowie viele soziale Organisationen teilnahmen. Folgende Organisationen verweigerten die Teilnahme: das demokratische Komitee, das Volkssyndikat der Arbeiter, das Komitee der hundert demokratischen polnischen Vereinigungen in der Ukraine, die demokratischen Klubs der revolutionären Fraktion der Sozialistenpartei, die Arbeitervereinigung, die polnische Unabhängigkeitsgruppe und die sozialistische und sozialdemokratische Partei Polens und Litauens. Die vom Kongress angenommene Entschließung, die Zweifel an der von der vorläufigen Regierung verkündeten Unabhängigkeitserklärung Polens ausdrückt und die in den Debatten zum Ausdruck gekommene Bewertung des Verhältnisses der Regierung zu den laufenden polnischen Fragen haben die polnische Mehrheit tief empört.

WVB. Kopenhagen, 14. Aug. Petersburger Nachrichten zufolge beliesen sich die Beiträge, die England bis jetzt Rußland im Kriege vorgeschossen habe, auf 5500 Millionen Franken. Der frühere Finanzminister Schingarew habe in seiner Ansprache erklärt, Rußland könne aus seiner Finanzkrise nur durch ein Wunder erlöst werden. Im Verlaufe von 4 Monaten habe die neue Regierung die Schuldenlast Rußlands um 4 Milliarden erhöht. Nach dem Kriege werde Rußland jährlich 2,5 Milliarden Rubel Zinsen entrichten müssen.

WVB. Amsterdam, 14. Aug. Die Petersburger Telegraphen-Agentur meldet: Die vorläufige Regierung hat beschlossen, infolge der jetzigen außergewöhnlichen Ereignisse und zur Förderung der notwendigen Einheit zwischen der Regierung und den gegliederten Kreisen des Volkes zum 25.—27. August nach Moskau einen Staatskongress einzuberufen, an dem auf Einladung Vertreter der staatlichen, demokratischen, volkswirtschaftlichen, kaufmännischen und gewerblichen Einrichtungen sowie der führenden politischen und revolutionären Vereinigungen, ferner der höheren Offiziere, der wissenschaftlichen Körperschaften, der Uni-

Zu Essigsüchten (subaner): Birnen, Kürbis und Gurken